

Initiativantrag 1

Antragsteller: Ulrich Schäffer, Doris Jansen, Hans Schnäpp und andere

Stichwort: Faire Familienpolitik – Neuregelung der Steuerklasse nach Trennung / Scheidung

Die CDA-Deutschlands fordert die Bundesregierung auf, umgehend steuerliche Nachteile für Getrennt lebende bzw. geschiedene Alleinverdiener aufzuheben. Hierzu wird beantragt, dass

- a. entweder künftig alle getrennt lebenden bzw. geschiedenen Alleinverdiener in der letzten Einkommenssteuerklasse „Verh./Kinder“ verbleiben können um somit ein wenig besser gestellt zu sein als ein Lediger bzw. unverheirateter Steuerzahler oder
- b. eine eigenen Steuerklasse /vergleichbar Steuerklasse 3) im Rahmen einer Sonderregelung geschaffen wird.
- c. Des Weiteren wird gefordert, dass der Kindesunterhalt künftig ebenfalls von der Steuer des Unterhaltspflichtigen absetzbar ist, zumal nach dem neuen zu erwartenden Unterhaltsrecht die Kinder in den ersten finanziellen Bedarfsrang rutschen noch vor dem/der bisherigen EhepartnerIn.

Begründung:

Die Schiefelage im Steuerrecht ist mittlerweile ein nicht zu vernachlässigendes Problem in Deutschland. Der Fiskus begünstigt in den Steuerklassen das Zusammenleben von Paaren mit Trauschein. Im Moment der Trennung wird sofort eine höhere Steuerlast erhoben. Das Steuerrecht muss dahingehend geändert werden, dass nicht das Zusammenleben von Mann und Frau, sondern die Frage der Versorgungslasten für Nachkommen steuerlich berücksichtigt werden muss.

Das bedeutet, wer Kinder zu versorgen hat, ob in einer intakten Ehe oder als Unterhaltspflichtiger, muss mit der günstigeren Steuerklasse 3 besteuert werden. Stattdessen können kinderlose Paare nach einer Trennung nur mit einer ungünstigeren Steuerklasse (z.B. Steuerklasse 1) besteuert werden.

Es geht doch zunächst um das Auskommen der Kinder, nicht um die fiskalischen Erwägungen, getrennt lebende, unterhaltspflichtige Menschen steuerlich zu schröpfen. Diese Schiefelage bedarf einer sofortigen Korrektur!

Derzeit wird in den Medien heftig über das neue Familienrecht diskutiert, dabei wird aber das Steuerrecht völlig außer Acht gelassen. Grundsätzlich wird eine Ehe aus religiöser oder tiefer persönlicher Überzeugung mit dem Ziel „bis das der Tod Euch scheidet“ geschlossen. Aus verschiedenen Gründen jedoch sieht die heutige Realität völlig anders: jede zweite Ehe in Deutschland kann als „gescheitert“ betrachtet werden, da die „Selbstverwirklichung“ häufig im Vordergrund steht. Es ist sogar so weit gekommen, dass eine Frau, die nur wenige Berufsjahre nachweisen kann, Kinder gebärt und erzieht und sich somit ihren „Lebensunterhalt“ vom meist alleinverdienenden Ehemann auf Jahre sichert. Und diese Tatsache wird vom Staat auch noch sofort mit einem deutlich erhöhten Steuersatz bestraft. Die familienrechtliche Diskussion greift zu kurz, die steuerrechtliche ist hierbei entscheidend. Kinderunterhalt sollte vor fiskalischen Regelungen zur Abschöpfung von Steuerzahlern gehen.

Wenn es der Politik in Deutschland tatsächlich um die „Familie“ gehen sollte, warum wird dann ein unterhaltspflichtiger Vater (in Ausnahmefällen auch berufstätige Mutter), der während der Ehe die Lohnsteuerklasse 3 hatte, bereits in der Trennungsphase mit der Lohnsteuerklasse 1 bestraft, obwohl er als Haupt-/Alleinverdiener nach der Scheidung prozentual mehr Geld für seine (Ex-)Familie aufbringen muss, als bisher oder ein vergleichbarer Lediger? Damit trifft doch der Staat neben dem Unterhaltspflichtigen in erster Linie auch dessen Kinder, denen hierdurch automatisch weniger Geld zur Verfügung steht.

Nur noch die Hälfte der Kinder (0,5 pro Kind) wird steuerlich veranschlagt, aber die Lohnsteuer steigt fast um 50 Prozent - und das, obwohl der Betroffene weiterhin für den Ex-Partner und seine Kinder aufkommen sowie einen eigenen Haushalt führen muss. Die Kosten steigen drastisch, wodurch es zu immensen finanziellen Engpässen kommen kann, die häufig in einer Privatsolvenz enden. Es liegt häufig genug nicht am „Willen“ der Väter (Mütter), zu zahlen, sondern an den veränderten finanziellen Rahmenbedingungen durch den Staat.

In den meisten Fällen entlastet der Ex-Mann nur das Sozialamt, ohne dass die Frau wirklich „mehr“ im Portemonnaie hat, oder gar den Lebensstandard der Ehe halten kann. Die geht schon oft rein rechnerisch gar nicht, da das Einkommen des Ex-Mannes durch die Steuerklasse 1 deutlich geringer, die Belastungen der Familie jedoch insgesamt (durch zweite Wohnung etc.) größer werden.

Im Prinzip ist also der „Ehegattenunterhalt“ nichts anderes als eine Verlagerung staatlicher Sozialleistungen, zu denen der Staat verpflichtet wäre, auf den Ex-Partner, weil dieser ja aufgrund der „Blauäugigkeit“ mancher Politiker die Verantwortung für diese „Lust“-Scheidungen trägt.

Warum kann der Unterhalt für den Ex-Partner steuerlich abgesetzt werden, der Kindesunterhalt jedoch nicht?

Zudem werden Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte z.T. als Werbungskosten steuerlich vom Finanzamt anerkannt. Eine evtl. spätere Steuerrückerstattung wird jedoch im Unterhaltsrecht als „Einkommen“ angesehen und so auch berechnet. Auch hier muss unbedingt nachgebessert werden.

Es darf doch nicht sein, dass dies zu mehr Hartz IV-Empfängern führt und Überlegungen, den bisherigen Beruf aufzugeben, im Vordergrund stehen, nur um nicht noch mehr finanziell durch den Staat und den Ex-Partner ausgeblutet zu werden. Sollen dann alle betroffenen Unterhaltspflichtigen in die Arbeitslosigkeit gedrängt werden, damit der Staat dann ALG II zahlt?

Die steuerliche Behandlung von Unterhalt, Kindesunterhalt und Steuerklasse des Steuerpflichtigen entsprechen heute einem „Raubzug des Staates“ zugunsten der Finanzämter.

Nochmals kurz zusammengefasst:

Es ist kein(!) finanzielles „Vergnügen“ mehr, Unterhaltsleistungen in voller Höhe - exklusive Kindergeld und inklusive Steuerklasse I (ab Zeitpunkt der Trennung) - für ein Kind bis 9 Jahre für die geschiedene Ehefrau zu erbringen und zusätzlich für alle Lebenshaltungskosten einer eigenen 50%igen Kinderbetreuung (Kindergarten, Schul- und Ferienzeit; jeden 2. Tag, jede Woche, jedes Jahr) aufzubringen.

Väter wie Mütter mit Unterhaltsverpflichtung gehören nicht in Steuerklasse 1 wie Junggesellen. Allein dadurch gäbe es so manchen „Mangelfall“ nicht mehr!